

Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 29. Juli

1955

Inhalt:

<i>Gesetz über den Bayerischen Kreis Lindau vom 23. Juli 1955</i>	<i>S. 153</i>
<i>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) vom 23. Juli 1955</i>	<i>S. 154</i>
<i>Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 23. Juli 1955</i>	<i>S. 154</i>
<i>Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 23. Juli 1955</i>	<i>S. 154</i>
<i>Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 23. Juli 1955</i>	<i>S. 158</i>
<i>Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz) vom 23. Juli 1955</i>	<i>S. 159</i>
<i>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 23. Juli 1955</i>	<i>S. 159</i>
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. Juli 1955</i>	<i>S. 159</i>

Gesetz**über den Bayerischen Kreis Lindau
Vom 23. Juli 1955**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Zusammenfassung des Landkreises Lindau und der kreisfreien Stadt Lindau (B) zum „Bayerischen Kreis Lindau“ und dessen Verwaltung durch den Kreispräsidenten von Lindau enden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Freistaat Bayern tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau ein.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt enden die auf Besatzungsrecht beruhenden Rechtssetzungsbefugnisse des Kreispräsidenten von Lindau.

Art. 2

(1) Die bisherigen Aufgaben des Kreispräsidenten von Lindau gehen auf die nach dem in Bayern geltenden Recht zuständigen Behörden über. Zur Abwicklung und Überleitung dieser Aufgaben wird die Dienststelle des Kreispräsidenten von Lindau bis zum 31. März 1956 als Abwicklungsstelle weitergeführt; sie gehört zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern.

(2) Der vom Kreispräsidenten von Lindau durch Rechtsanordnung vom 7. Juni 1955 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau 1955 Nr. 26) festgestellte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 wird gemäß Art. 78 Abs. 1 BV mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteil des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1955. Er wird der Wirtschaftsführung im Rechnungsjahr 1955 zugrunde gelegt.

(3) Das Landgericht Lindau, das Verwaltungsgericht Lindau und das Arbeitsgericht Lindau wer-

den mit Ablauf des 31. März 1956 aufgehoben. Die Bezirke der Amtsgerichte Lindau und Weiler-Lindenberg werden mit dem gleichen Zeitpunkt dem Landgericht Kempten, der Bezirk des Verwaltungsgerichts Lindau dem Verwaltungsgericht Augsburg und der Bezirk des Arbeitsgerichts Lindau dem Arbeitsgericht Kempten zugeteilt.

(4) Der Landkreis Lindau und die kreisfreie Stadt Lindau (B) gehören zum Regierungsbezirk Schwaben.

Art. 3

(1) Das bayerische Landesrecht gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auch im Bereich des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau. Soweit es bereits durch Rechtsanordnung des Kreispräsidenten von Lindau für anwendbar erklärt worden ist, gilt es als bayerisches Landesrecht fort.

(2) Recht, das im Bereich des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau durch den Kreispräsidenten von Lindau gesetzt worden ist, tritt unbeschadet Abs. 1 Satz 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten die Geltungsdauer einzelner Vorschriften des in Satz 1 bezeichneten Rechts durch Rechtsverordnung bis längstens 30. September 1956 zu verlängern.

Art. 4

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die auf Rechtsstellung und Organisation des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau bezüglichen besatzungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

(3) Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

München, den 23. Juli 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Drittes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz)

Vom 23. Juli 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207, ber. 1952 S. 113) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) und des Zweiten Änderungsgesetzes vom 7. April 1954 (GVBl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 5 erhält nachstehende Fassung:

„5. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs. Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 gestiegen ist, wird ein Ansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 25 v H des Hauptansatzes erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Rechnungsjahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.“

b) Als Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Bleibt die Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde je Einwohner unter der Hälfte des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts, so werden 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs. Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird.“

b) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz „mindestens aber eine Deutsche Mark je Einwohner“ gestrichen.

c) Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises je Einwohner unter 80 v. H. des Landesdurchschnitts, so wird die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.“

4. Art. 9 wird gestrichen.

5. In Art. 15, 16, 17 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3, 21 a Abs. 3 wird die Bezeichnung „Bezirksverbände“ durch „Bezirke“ und in Art. 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, 21 a Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 1 und 2 die Bezeichnung „Bezirksverbandsumlage“ durch „Bezirksumlage“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Erste Änderungsgesetz vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261), das Zweite Änderungsgesetz vom 7. April

1954 (GVBl. S. 52) und dieses Änderungsgesetz in neuer Fassung unter neuem Datum und in fortlaufender Artikelfolge zu veröffentlichen.

München, den 23. Juli 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 23. Juli 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 154) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

München, den 23. Juli 1955

Staatsministerium der Finanzen
Zietsch, Staatsminister

Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Gesetz

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz)

in der Fassung vom 23. Juli 1955

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrag von 96 Millionen DM für das Rechnungsjahr. Hiervon erhalten die Gemeinden 61 Millionen DM, die Landkreise 35 Millionen DM.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird, und in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt. Der Berechnung ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Juli des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zugrundezulegen.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes, den Bevölkerungszuwachs und den Kriegszerstörungsgrad verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von den Staats-

ministerien des Innern und der Finanzen so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 1 000 Einwohnern	65 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 2 000 Einwohnern	75 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 5 000 Einwohnern	90 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 und mehr	

Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 2 000 Einwohnern	26 vom Hundert,
mit 5 000 Einwohnern	25 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	24 vom Hundert,
mit 25 000 Einwohnern	23 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	22 vom Hundert,
mit 100 000 und mehr	

Einwohnern 20 vom Hundert

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 vom Hundert übersteigt.

b) Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

3. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

4. Ein Ansatz für die Kriegszerstörungen

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 erhalten, wird ein Ansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Schadensquote ist der Grundsteuerausfall (Art. 8), ausgedrückt in einem Hundertsatz

des auf die Hebesätze des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres umgerechneten Grundsteuersolls von 1942. Der Hauptansatz wird um einen Hundertsatz erhöht, der dem Zweifachen der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote entspricht.

5. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 gestiegen ist, wird ein Ansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Rechnungsjahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Bleibt die Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde je Einwohner unter der Hälfte des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts, so werden 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

Art. 4

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) ist die Realsteuerkraftzahl, die nach Art. 22 ermittelt wird.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises	
mit 1 — 1000 Einw.	120 v. H. der Einwohnerzahl,
1001 — 2000 Einw.	115 v. H. der Einwohnerzahl,
2001 — 5000 Einw.	105 v. H. der Einwohnerzahl,
5001 — 10 000 Einw.	95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einw.	90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Grenzlandansatz

Er beträgt für die Landkreise, die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken an der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind, ein Zehntel des Hauptansatzes. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 v. H. der Summe der Realsteuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen, nach denen im laufenden Rechnungsjahr die Kreisumlagen bemessen werden (Art. 18 Abs. 3 Satz 1).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises je Einwohner unter 80 v. H. des Landesdurchschnitts, so wird die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenden Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung) neben der Beteiligung an den vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. Diese betragen 2,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr. Von dem Gesamtbetrag werden vier Fünftel nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ein Fünftel nach der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

(2) Die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises 2,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

Art. 8

(1) Soweit Gemeinden durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden an Grundbesitz einen Ausfall an Grundsteuer erleiden, erhalten sie eine jährliche Vergütung (Grundsteuerausfallvergütung) in Höhe von 80 v. H. des Ausfalles. Bei der Berechnung des Ausfalles an Grundsteuer ist von dem Unterschied zwischen der Summe der Grundsteuermeßbeträge des vorangegangenen Rechnungsjahres und des Rechnungsjahres 1942 auszugehen. Soweit die Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) erlassen wurde, bleiben die Meßbeträge außer Ansatz. Minderungen, die auf anderen Ursachen als auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden (Abschnitt I des Wertfortschreibungsgesetzes vom 10. März 1949 — WiGBl. S. 25, FMBl. S. 152) beruhen, werden nicht berücksichtigt. Der Grundsteuerausfall wird berechnet durch Anwendung der in der Gemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr gültigen Hebesätze auf die so ermittelten Beträge. Ein Ausfall, der weniger als 15 v. H. des Grundsteuersolls des vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht ersetzt.

(2) Das Nähere bestimmen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

Art. 9

(Gestrichen)

Art. 10

(1) Die Gemeinden erhalten im Rahmen eines im Staatshaushalt bereitzustellenden Gesamtbetrags Beihilfen zu den Kosten der Beseitigung der durch Kriegszerstörungen verursachten Trümmer.

(2) Der Staat gewährt außerdem nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt für Zwecke des Wiederaufbaues Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Aufwand für die Wiederherstellung zerstörter Brücken, Schulen, Krankenhäuser und sonstiger lebenswichtiger öffentlicher Einrichtungen.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt an Gemeinden und Gemeindeverbände Bedarfzuweisungen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfzuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfzuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfzuweisungen vorgesehene Mittel zu Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

Art. 12

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für Gemeinden

mit mehr als	75 000 Einwohnern	3900 DM,
mit	20 000 bis 75 000 Einwohnern	3700 DM,
mit weniger als	20 000 Einwohnern	3400 DM.

Art. 13

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

a) für jeden ersten Kilometer je	
1000 Einwohner des Landkreises	500 DM,
b) für jeden zweiten Kilometer je	
1000 Einwohner des Landkreises	900 DM,
c) für jeden weiteren Kilometer	1300 DM.

Maßgebend ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 600 DM je Kilometer abzuführen.

(3) Die kreisfreien Gemeinden erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 600 DM.

(4) Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1300 DM.

(5) Außerdem erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, Zuschüsse und Darlehen nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen.

Art. 14

Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt. Maßgebend für die Bemessung des Zuschusses ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage in Höhe von 27 Millionen DM aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) und der Schlüsselzuweisungen umgelegt, auf die die Gemeinden im abgelaufenen Rechnungsjahr Anspruch hatten.

Art. 17

(1) Den Bezirken werden die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatshauptkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen, auf die die Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr Anspruch hatten. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. Dezember vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der

Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen, auf die die Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr Anspruch hatten. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 21 a

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. November vorgenommen und den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 22

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Art. 23

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte Erstausrüstung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.

Art. 24

(1) Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 an in Kraft.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Sie können insbesondere bestimmen, daß in den Fällen der Artikel 1, 7 und 14 an die Stelle des Bevölkerungsstandes zu dem dort angegebenen Zeitpunkt der Bevölkerungsstand zu einem anderen Zeitpunkt oder der Stand der Wohnbevölkerung am Tage der allgemeinen Personenstandsaufnahme tritt.

Gesetz

über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates

Vom 23. Juli 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler des Bayerischen Staates, die für den ganzen Monat Juli 1955 Bezüge erhalten, erhalten eine einmalige Zahlung.

- (2) Die einmalige Zahlung beträgt ein Drittel aus
- a) dem Grundgehalt (den Diäten oder der Vergütung),
 - b) den Zulagen und dem besonderen Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) und Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45),
 - c) den Ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Besoldungsordnungen,
 - d) dem Unterhaltszuschuß oder der Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen,
 - e) der Unterhaltsbeihilfe für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler.

Der Berechnung sind die Bezüge zugrunde zu legen, die für den Monat Juli 1955 zustehen.

(3) Zahlungsempfängern, die erst nach dem 1. April 1955 in den bayerischen Staatsdienst übernommen worden sind, wird die einmalige Zahlung für jeden Tag zwischen dem 31. März 1955 und dem Tag der Übernahme um ein Hundertachtzigstel gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Zahlungsempfänger bei einem anderen Dienstherrn in einem entsprechenden Dienstverhältnis gestanden ist oder als Wiedergutmachungsberechtigter oder im Vollzug des Gesetzes zu Art. 131 GG übernommen worden ist.

(4) Bediensteten, die Bezüge erst von einem Tag nach dem 1. Juli 1955 an erhalten, steht die einmalige Zahlung nicht zu.

§ 2

- (1) Die am 1. Juli 1955 vorhandenen Empfänger von
- a) Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen) einschließlich Emeritenbezügen, Versorgungsbeihilfen und Hinterbliebenenbeihilfen (Art. 11 und 24 des Gesetzes über die Verhält-

nisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 — GVBl. S. 254) sowie Verschollenenbezügen nach § 106 des Deutschen Beamtengesetzes, Art. 121 des Bayerischen Beamtengesetzes,

- b) Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach § 37 und § 52 a in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) und mit § 13 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 8. November 1954 (GVBl. S. 294),
- c) Bezügen nach § 37 b in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG

erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von 28 vom Hundert ihrer Bezüge (ohne Kinderzuschläge), die für den Monat Juli 1955 vor Anwendung der Ruhensvorschriften der Art. 142, 144 und 145 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG zugestanden sind.

(2) Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind die Höchstgrenzen nach den Art. 142, 144, 145 des Bayerischen Beamtengesetzes, das Übergangsgehalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG für den Monat Juli 1955 um 28 vom Hundert zu erhöhen. Das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder die späteren Versorgungsbezüge sind einschließlich der einmaligen Zahlung nach § 1 oder nach vorstehendem Abs. 1 zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für entsprechende einmalige Zahlungen, die auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder auf Grund eines Versorgungsverhältnisses von einem anderen Dienstherrn gezahlt werden.

(3) Ist für den Monat Juli 1955 Sterbegeld auf Grund des Art. 109 des Bayerischen Beamtengesetzes gezahlt worden, so ist die einmalige Zahlung aus dem Teil des Sterbegeldes zu berechnen, der auf den Monat Juli 1955 trifft.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten bemessen.

§ 4

§ 3 des Gesetzes über die Weihnachtzuwendungen 1953 und 1954 sowie über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 26. März 1955 (GVBl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „nach Anwendung der Ruhensvorschriften“ ersetzt durch die Worte „vor Anwendung der Ruhensvorschriften“.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind die Höchstgrenzen nach den Art. 142, 144, 145 des Bayerischen Beamtengesetzes, das Übergangsgehalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG für den Monat Januar 1955 um 28 vom Hundert zu erhöhen. Das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder die späteren Versorgungsbezüge sind einschließlich der einmaligen Zahlung nach § 2 oder nach vorstehendem Abs. 1 zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für entsprechende einmalige Zahlungen, die auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder auf Grund eines Versorgungsverhältnisses von einem anderen Dienstherrn gezahlt werden.“

§ 5

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) Es treten in Kraft

§ 4 am 1. Januar 1955,
die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1955.

München, den 23. Juli 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Zweites Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz)

Vom 23. Juli 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Im Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz) vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 239) werden hinter § 3 folgende Paragraphen eingefügt:

§ 3 a

(1) Lehrer und Lehrerinnen, denen vom Bayerischen Staat Versorgungsbezüge gewährt werden, erhalten ihr Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 4 b 1 und sind zur Führung der Amtsbezeichnung Oberlehrer(in) mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ berechtigt, wenn sie

1. in der Zeit vom 1. November 1951 bis 31. Juli 1952 in den Ruhestand getreten sind,
2. am Tage des Beginns des Ruhestandes das 59. Lebensjahr vollendet hatten und
3. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses die allgemeinen Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberlehrer erfüllt hatten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen der dort genannten Personen.

§ 3 b

(1) In Abweichung von Art. 99 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge für die Oberlehrer und Oberlehrerinnen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1954 einschließlich befördert worden sind, die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1 zugrunde zu legen.

(2) Das gleiche gilt für die Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen des unter Abs. 1 genannten Personenkreises.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. November 1951 in Kraft.

München, den 23. Juli 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Vom 23. Juli 1955

-Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

In Art. 11 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, kann die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden gegen den Willen beteiligter Gemeinden verfügt werden, wenn das öffentliche Wohl es erfordert.“

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1955 in Kraft.

München, den 23. Juli 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken

Vom 18. Juli 1955

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1949 (GVBl. S. 44), 27. September 1949 (GVBl. S. 273), 21. März 1950 (GVBl. S. 82), 29. November 1950 (GVBl. 1951 S. 6), 24. März 1951 (GVBl. S. 57), 12. Mai 1952 (GVBl. S. 167), 18. September 1952 (GVBl. S. 267) und vom 16. Dezember 1952 (GVBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

I. In § 4

a) werden die Worte

„Dimethylamino-Diphenylheptanon oder dessen Salze 1-Methyl-4-m-Oxyphenylpiperidin-4-Aethylketon oder dessen Salze, Morphinan, dessen Abkömmlinge oder deren Salze“

gestrichen;

b) wird das Wort

„Thiourazile“ durch die Worte:

„Thiourazil oder dessen Abkömmlinge“

ersetzt.

II. In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis werden

1. entsprechend der Buchstabenfolge eingefügt:

„Aureomycin und seine Salze,

Chloramphenicol (z. B. Chloromycetin, Leukomycin, Paraxin),

Demecolcin und seine Salze (z. B. Colcemid),

Diaethyl-[4-nitro-phenyl]-phosphat (z. B. Mintacol)

4,4'-Dichlor-diphenyl-trichlormethyl-methan (z. B. DDT);

ausgenommen zum äußeren Gebrauch,

1,4-Diphydrazino-phthalazin und seine Salze (z. B. Desencin, Nepresol),

Dihydroergocornin, Dihydroergocristin, Dihydroergokryptin und deren Salze,

Dihydrostreptomycin und seine Salze,

1-Dimethylamino-3,3-diphenyl-hexanon-(4) und seine Salze (z. B. Ticarda),

Hexachlor-zyklohexan (HCH);
ausgenommen zum äußeren Gebrauch,
Oleanderglykoside (z. B. Oleandryl),
3-[α -phenyl-propyl]-4-oxycumarin (z. B. Marcumar) und seine Abkömmlinge,
Penicilline und ihre Salze,
Phenothiazin (z. B. Contaverm, Helmetina),
Phenothiazin-Derivate, am Stickstoff substituierte, und ihre Salze (z. B. Atosil, Dibutil, Latibon, Megaphen, Padisal),
2-Phenyl-3-methyl-morpholin und seine Salze (z. B. Preludin),
 α -Phenyl- α -[piperidyl-(2)]-essigsäuremethyl-ester und seine Salze (z. B. Ritalin),
1-Phenyl-zyklopentan-carbonsäure-(1)-[β -diaethylaminoäthylester] u. seine Salze (z. B. Parpanit),
Streptomycin und seine Salze,
Terramycin und seine Salze,
Tetracyclin und seine Salze (z. B. Achromycin, Tetracyl);“

2. gestrichen:

- a) die Mengenangabe „0,002 g“ nach „Colchicinum Kolchizin“;
- b) die Worte
„Dimethylamino-Diphenylheptanonum et ejus salia“
Dimethylamino-Diphenylheptanon und dessen Salze

1-Methyl-4-m-Oxyphenylpiperidin-4-Aethylketonum et ejus salia
1-Methyl-4-m-Oxyphenylpiperidin-4-Aethylketon und dessen Salze,
Morphinanum, Morphinani derivata et eorum salia
Morphinan, dessen Abkömmlinge und deren Salze“

3. ersetzt die Worte:

- a) „Benzaldehydthiosemicarbazone“ durch:
„Benzaldehydthiosemicarbazone, dessen Abkömmlinge u. deren Salze (z. B. Conteben)“;
- b) „Thiourazile“ durch:
„Thiourazil und dessen Abkömmlinge“.

§ 2

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Abgabe von Antibiotika, deren Abkömmlinge und Salze sowie deren Zubereitungen in Apotheken vom 14. August 1951 (GVBl. S. 136) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

München, den 18. Juli 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhörlinger, Staatsminister